

30. August 2017

Anfrage 213 / Urs Etter, FDP

eingereicht am 15. Juni 2017 – Wortlaut siehe Beilage

Nachtruhestörungen im Südquartier, rund um das neue islamische Begegnungszentrum

Mit seiner Anfrage vom 15. Juni 2017 mit der Überschrift „Nachtruhestörungen im Südquartier, rund um das neue islamische Begegnungszentrum“ verlangt Urs Etter Antworten zu insgesamt acht Fragen.

Beantwortung1. Nachtruhestörungen

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass es nach der Eröffnung des islamischen Begegnungszentrums (IBZ Wil) am 13. Mai 2017 und während des Ramadans 2017 (26. Mai bis 24. Juni) zu schwierigen Verkehrs- und Parkiersituationen sowie Beschwerden wegen Lärms gekommen ist.

2. Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Am 9. November 2012 erteilte die Baukommission die Baubewilligung für den Neubau eines islamischen Begegnungszentrums (IBZ Wil) auf dem Grundstück Rosenstrasse, Parz. Nr. 104W. Gemäss Baugesuch waren Betriebszeiten zwischen 06.00 Uhr und ca. 23.00 Uhr vorgesehen. Mit dem Standort in der Gewerbe-Industriezone und Nachbargrundstücken, die sich ebenfalls in Zonen mit der Empfindlichkeitsstufe III befinden und damit ein höheres Immissionsmass als reine Wohnzonen zu erdulden haben, war aufgrund der Nutzung des Begegnungszentrums mit keinen unzulässigen Lärmeinwirkungen zu rechnen. Entsprechend wurden bezüglich Betriebszeiten keine konkreten Auflagen gemacht.

Das IBZ verfügt noch nicht über ein Gastwirtschaftspatent. Ob ein solches erforderlich ist bzw. ob die Voraussetzungen von Art. 1 und 2 Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; GWG) erfüllt sind, ist derzeit Gegenstand von Abklärungen. Die Schliessungszeit für Gastwirtschaftsbetriebe dauert in der Stadt Wil von Mitternacht bis 05.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr (Art. 4 Gastwirtschaftsreglement, sRS 622.1; GWR). Für einzelne Anlässe besteht auf entsprechendes Gesuch hin die Möglichkeit, die Schliessungszeit zu verkürzen oder aufzuheben (Art. 7 GWR). Wenn das IBZ dem GWG untersteht, kommen diese Schliessungszeiten direkt zur Anwendung. Andernfalls sollte angestrebt werden, sich mit dem Islamischen Verein Wil darauf zu einigen, die Öffnungszeiten gemäss GWR analog anzuwenden.

3. Kommunale Rechtsgrundlagen

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement; sRS 711.1) ordnet das Abstellen von mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund. Es gilt auch für die öffentlichen Strassen rund um das IBZ.

Das Immissionsschutzreglement (sRS 731.1) kommt für das IBZ zur Anwendung, soweit nicht die übergeordnete Umweltschutzgesetzgebung vorgeht.

Die Gültigkeit der vorerwähnten Reglemente ist unbestritten. Allfällige Verstösse werden nach den darin festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren bearbeitet.

4. Massnahmen seitens Stadt Wil

Am 21. Juni 2017 wurde aufgrund der gemachten Feststellungen unter dem Vorsitz von Stadtrat Daniel Meili eine Besprechung zwischen Vertretenden der islamischen Glaubensgemeinschaft (IGG), der Polizei und der Stadtverwaltung durchgeführt. Dabei wurde beschlossen, dass die IGG in enger Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei eine Optimierung des Verkehrsregimes prüft und ihrerseits dafür besorgt ist, dass ihre Mitglieder und Besuchenden des IBZ sich beim Verlassen des IBZ während der Ruhezeiten so ruhig als möglich verhalten, so dass die Anwohnenden nicht mehr gestört werden.

Die Anpassung des Verkehrsregimes beinhaltet im Wesentlichen die Regelung von drei Szenarien: Normalbetrieb, Intensivbetrieb und grosse Anlässe. Je nach Szenario ist die IGG verpflichtet, zusätzliche Parkplätze auf privatem Grund zu organisieren, das heisst bspw. entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern abzuschliessen. Im Weiteren hat sie die Auflage, die Besuchenden des IBZ im Vorfeld mittels Kommunikationsmassnahmen auf diese Parkplätze hinzuweisen. Unmittelbar vor und nach dem Anlass hat sie zudem mittels geeignetem Personal sicherzustellen, dass das Verkehrsregime eingehalten wird.

Am 21. Juli 2017 erfolgte seitens der Stadtpolizei die Rückmeldung dass die IGG das Gespräch mit verschiedenen Anwohnenden und Grundeigentümern gesucht und das Verkehrsregime gemäss Empfehlungen der Polizei verbessert sowie umgesetzt habe. Die Polizei habe in der Folge mehrfach während der Nacht - auch verdeckt - kontrolliert und eine wesentliche Verbesserung und Beruhigung festgestellt. Zudem seien seither auch keine negativen Meldungen mehr bei der Polizei eingegangen.

5. Bewilligung

Die Bewilligungserteilung erfolgte im Rahmen des geltenden Baureglements und Zonenplans, wurde vorgehend eingehend von den beteiligten Stellen geprüft und im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vom Baudepartement sowie dem Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen bestätigt (vgl. auch Antwort zu Frage 2).

6. Einschreiten der Behörde

Der Stadtrat hat sich umgehend der Sache angenommen und wie in Antwort zu Frage 4 dargelegt, die aus seiner Sicht notwendigen und zweckmässigen Schritte eingeleitet und umgesetzt.

7. Nachtruhe

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass die Nachtruhe grundsätzlich allen Einwohnenden in Wil zusteht. Er ist sich aber auch bewusst, dass Lärmimmissionen Bestandteil der heutigen Zeit sind und bis zu einem gewissen Ausmass auch in Kauf genommen werden müssen. Ein unbestrittenes Schutzbedürfnis besteht vorwiegend zu Zeiten, während denen der Mensch besonders lärmempfindlich ist, namentlich während der Nachtstunden. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass den Bürgerinnen und Bürgern gerade in den frühen Abendstunden auch Raum für Freizeitaktivitäten mit damit einhergehenden Lärmemissionen gewährt wird, wobei darauf hingewiesen werden darf, dass während der Ruhezeiten Lärmimmissionen reduziert, nicht aber vollständig verhindert werden können.

8. Anliegen

Der Stadtrat nimmt die Anliegen der Anwohnenden im Südquartier ernst, genauso wie die der anderen Einwohnenden. Er ist auch bereit, den Informationsaustausch ausserhalb der bereits jetzt stattfindenden Gespräche themenspezifisch zu erweitern, bspw. über die Quartiervereine. Der Stadtrat wird die Entwicklung der Situation im Südquartier weiterhin aufmerksam verfolgen und falls notwendig weitere Massnahmen prüfen und umsetzen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber